

Studien- und Prüfungsordnung der Akademie für Tonkunst Darmstadt

Erster Abschnitt

Die musikalische Berufsausbildung

- § 01 Ausbildungsangebot
- § 02 Aufnahmevoraussetzungen
- § 03 Aufnahmeprüfung
- § 04 Probezeit und Zwischenprüfungen
- § 05 Studiendauer
- § 06 Beurlaubung
- § 07 Studienordnung
- § 08 Studieninhalte

Zweiter Abschnitt

Die künstlerische Reifeprüfung

- § 09 Allgemeine Voraussetzungen und Verfahren
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Zeugnis
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Prüfungsinhalte
- § 14 Zeitpunkt des Inkrafttretens
- § 15 Übergangsbestimmungen

Anlagen 1 und 2

Erster Abschnitt

Die musikalische Berufsausbildung

§ 1

Ausbildungsangebot

- (1) Musikalische Berufsausbildung wird angeboten in folgenden Abteilungen:
1. Seminar für Musikerziehung
 2. Orchesterabteilung
 3. Opernabteilung
 4. Weiterführender Studiengang
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Abteilungen umfassen folgende Ausbildungsbereiche:
1. Das Seminar für Musikerziehung bildet für den Beruf des Musiklehrers aus und bereitet auf die Staatliche Prüfung für Musiklehrer nach der Verordnung über die staatliche Prüfung für Musiklehrer vom 21.12.1978 (Abi. 1979, Nr. 1. S. 20 ff) in der jeweils geltenden Fassung vor (Lehrer an Musikschulen und selbständige Musiklehrer).
 2. Die Orchesterabteilung bildet zum Musiker für Kulturorchester aus. Die Ausbildung schließt mit der künstlerischen Reifeprüfung für Orchestermusiker ab.
 3. Die Opernabteilung bildet zum Opern- und Opernchorsänger aus mit dem Abschluß der künstlerischen Reifeprüfung.
 4. Der weiterführende Studiengang ermöglicht ein Aufbaustudium nach einem abgeschlossenen Vorstudium (Staatl. Musiklehrerprüfung, 1. Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt an Gymnasien - Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik, oder staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter, A-Prüfung).

Mögliche Abschlüsse:

Künstlerische Reifeprüfung für Orchestermusiker

Künstlerische Reifeprüfung für Opern- und Opernchorsänger

Künstlerische Reifeprüfung in einem instrumentalen Hauptfach und im Hauptfach Konzertgesang.

- (3) Die Ausbildung erfolgt in Vollzeitform und beträgt mindestens 40 Stunden/Woche für Unterricht, überwachte Übungsstunden und häusliche Vor- und Nachbereitung.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Aufnahme setzt eine ausreichende Allgemeinbildung und fachliche Eignung voraus.
- (2) Die ausreichende Allgemeinbildung wird nachgewiesen
- a) für das Studium im Seminar für Musikerziehung durch mindestens den Realschulabschluß oder einen ihm gleichwertigen Abschluß,
 - b) für das Studium in den übrigen Abteilungen durch mindestens den Hauptschulabschluß oder einen ihm gleichgestellten Abschluß.
- (3) Die fachliche Eignung wird in einer Aufnahmeprüfung festgestellt.
- (4) Die Aufnahmen finden in der Regel zweimal jährlich statt.
- (5) Für Ausländer sind ferner Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium:
- a) der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die ein erfolgreiches Studium gewährleisten,
 - b) die Vollendung des 18. Lebensjahres,

c) Nachweis der finanziellen Sicherung des Studiums

Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gilt als erbracht, wenn der Bewerber das Reifezeugnis einer ausländischen Schule mit deutscher Unterrichtssprache oder ein Zeugnis vorlegt, das von einer anerkannten Stelle ausgestellt ist und Sprachkenntnisse in einem für ein Studium an einem deutschen Ausbildungsinstitut erforderlichen Umfang erkennen läßt.

Alle erforderlichen Zeugnisse sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

§ 3

Aufnahmeprüfung

- (1) in der Aufnahmeprüfung wird festgestellt, ob der Bewerber über die für das Studium an der Akademie für Tonkunst erforderlichen musikalischen Voraussetzungen, die notwendigen instrumentalen oder vokalen Fähigkeiten und Fertigkeiten, ausreichendes Hörvermögen sowie Grundkenntnisse in der allgemeinen Musiklehre verfügt.
- (2) Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in einen praktischen und einen schriftlich-mündlichen Teil.
- (3) Die Anforderungen im praktischen Teil sind:
 1. in der Abteilung Musikerziehung
 - 1.1. im Studiengang Instrumental- und Gesangspädagogik
 - a) für das instrumentale Hauptfach:
 - Vortrag mittelschwerer Werke aus verschiedenen Stilepochen,
 - Vomblattspiel eines leichten Stückes (Dauer ca. 15 Minuten)
 - b) für das Hauptfach Gesang:
 - ausreichende sprachliche und stimmliche Vorbildung
 - der Vortrag je eines mittelschweren Liedes aus drei verschiedenen Stilepochen und einer Arie

- Vomblattsingen eines leichten Liedes
(Dauer ca. 15 Minuten)

c) für das Pflichtfach Klavier- oder Melodieinstrument:

- Vortrag von zwei leichten Stücken verschiedener
Stilepochen
(Dauer ca. 10 Minuten)

das in Frage kommende Pflichtfach ist aus der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Musiklehrer in der jeweils geltenden Fassung § 8 zu ersehen.

2. in der Orchesterabteilung

a) für das instrumentale Hauptfach:

- entsprechend Abs. 3 Nr. 1.1, Buchst. a)
- bei Instrumenten, für die es keine entsprechende Literatur gibt, werden gleichwertige Orchesterstellen oder Etüden verlangt.
(Dauer ca. 15 Minuten)

b) für das Pflichtfach Klavier:

- Vortrag eines leichten Stückes
(Dauer ca. 5 Minuten)

3. in der Opernabteilung

- ausreichende sprachliche und stimmliche Vorbildung und darstellerische Begabung
- Vortrag von Liedern und Arien aus verschiedenen Stilepochen
- Vomblattsingen eines leichten Liedes
(Dauer ca. 15 Minuten)
- Vortrag eines leichten Klavierstückes
(Dauer ca. 5 Minuten)

Im Falle einer Aufnahme wegen überragender Leistungen im Fach Gesang trotz nicht ausreichender Vorbildung in den Fächern Musiklehre, Gehörbildung und Klavier muß am Ende des ersten Semesters die Aufnahmeprüfung in diesen Fächern wiederholt werden.

- (4) Der schriftlich-mündliche Teil der Aufnahmeprüfung beinhaltet einen Hörtest und einen Test zur Feststellung der Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre.
(Dauer insgesamt 60 bis 90 Minuten)
- (5) in der Aufnahmeprüfung zu dem weiterführenden Studiengang muß durch den Vortrag schwieriger Literatur aus verschiedenen Epochen der Nachweis erbracht werden, daß der angestrebte Abschluß in der vorgesehenen Studiendauer von mindestens zwei, höchstens vier Semestern, erreichbar ist.
(Dauer 45 Minuten)
- (6) Eine nichtbestandene Aufnahmeprüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.

§ 4

Probezeit und Zwischenprüfungen

- (1) Die ersten beiden Semester gelten als Probezeit.
Nach Ablauf der Probezeit wird über die Fortsetzung des Studiums aufgrund einer Zwischenprüfung oder einer schriftlichen Beurteilung der Fachlehrer entschieden. Sollte innerhalb des ersten oder zweiten Semesters festgestellt werden, daß die erforderliche Eignung nicht vorliegt, ist der Studierende vom Weiterstudium auszuschließen.
- (2) Zwischenprüfungen vor einem Gremium, das aus dem Direktor oder dessen Vertreter und zwei Fachlehrern besteht, können jederzeit angesetzt werden.

Eine nichtbestandene Zwischenprüfung soll spätestens nach einem Semester wiederholt werden. Ist aus dem Ergebnis der Zwischenprüfung erkennbar, daß die Ausbildung in der Rege I Studienzeit nicht abgeschlossen werden kann, ist der Studierende wegen mangelnder Eignung vom weiteren Studium auszuschließen.

§ 5

Studiendauer

- (1) Das Studium an der Akademie für Tonkunst gliedert sich in Halbjahre (Semester).
- (2) Das Regelstudium dauert im Seminar für Musikerziehung acht Semester, in der Orchesterabteilung acht bis zehn Semester und in der Opernabteilung zehn bis zwölf Semester.
- (3) Zusatzstudiengänge, die zu einer weiteren Unterrichtsbefähigung in einem Hauptfach führen sollen, dauern gemäß § 18 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Musiklehrer in der Regel vier Semester.
- (4) Die Studiendauer in dem weiterführenden Studiengang beträgt mindestens zwei, höchstens vier Semester.

§ 6

Beurlaubung

- (1) Der Studierende kann auf Antrag aus wichtigem Grund beurlaubt werden, insbesondere im Falle einer ärztlich bescheinigten Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.
- (2) Die Beurlaubung aus Gründen, die nicht krankheitsbedingt sind, führt nicht zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit.

§ 1

Studienordnung

- (1) Das Studium in den Abteilungen Musikerziehung, Orchester- und Operausbildung ist förderungswürdig im Sinne des BAföG, und zwar als berufliche Erstausbildung.
- (2) Das gewählte Hauptfach gilt in allen Studiengängen grundsätzlich für das gesamte Studium; ein Wechsel kann nur mit Genehmigung der Schulleitung vorgenommen werden. Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Der gesamte Unterricht wird ausschließlich von Lehrkräften

der Akademie für Tonkunst durchgeführt. Eine externe Ausbildung im Hauptfach ist nur mit Genehmigung des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst zulässig.

- (3) Der Studierende ist verpflichtet, an den Veranstaltungen der Akademie für Tonkunst teilzunehmen und mitzuwirken.
Das öffentliche Auftreten des Studierenden, die Mitwirkung in Orchestern und Ensembles, das Erteilen von Privatunterricht, die Herausgabe von Kompositionen sowie Publikationen in der Presse oder anderen Publikationsmitteln bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
- (4) Der Studierende ist verpflichtet, ein Studienbuch zu führen. Durch die Führung des Studienbuches soll die Belegung der Fächer und die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen durch entsprechende An- und Abtestate nachgewiesen werden.
- (5) Ein Studienfach kann nur bei mindestens 75%-igem Besuch testiert werden. Bei mehr als zwei nichttestierten Fächern kann das Semester nicht anerkannt werden. Zweimalige Nichtanerkennung eines Semesters schließt ein Weiterstudium aus. Bei langwierigen Erkrankungen (Vorlage eines Attests) oder in Fällen höherer Gewalt können Sonderregelungen getroffen werden.
- (6) Durch Erkrankung oder unvorhersehbare Umstände bedingte Versäumnisse des Unterrichts sind den jeweils in Betracht kommenden Lehrkräften und dem Sekretariat unverzüglich zu melden. Bei Krankheit, die länger als drei Tage andauert, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Die Beurlaubung von einer Unterrichtsstunde kann in begründeten Fällen nach rechtzeitiger Mitteilung durch den Fachlehrer erfolgen, jede darüber hinausgehende Beurlaubung bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- (8) Jeder Wohnungswechsel ist von dem Studierenden dem Sekretariat unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Der Studierende ist verpflichtet, die Hausordnung und sonstige erlassene Vorschriften zu beachten und alle Einrichtungsgegenstände

und Lehrmittel (Instrumente, Noten und Bücher etc.) pfleglich zu behandeln.

§ 8

Studieninhalte

(1) Seminar für Musikerziehung
Prüfungsfächer

01.	Die Hauptfächer lt. § 8 der Prüfungsordnung	durchgehend durch den ganzen Studiengang
02.	Instrumentales Pflichtfach lt § 8 der Prüfungsordnung	durchgehend
03.	Hörerziehung *)	durchgehend
04.	Tonsatz *)	durchgehend
05.	Musikgeschichte	6 Semester
06.	Instrumentenkunde *)	2 Semester
07.	Formenlehre und Analyse *)	4 Semester
08.	Erziehungswissenschaften und Musikpädagogik	3 Semester
09.	Didaktik und Methodik des Hauptfaches einschl. Lehrversuche	4 Semester
10.	Unterrichtspraktikum	2 Semester

*) Nach § 8(4) der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Musiklehrer (Lehrer an Musikschule und selbständige Musiklehrer) vom 21.12.1978 können Prüfungen in den Pflichtfächern Hörerziehung, Tonsatz, Instrumentenkunde und Formenlehre vom Studierenden bereits nach Ablauf des zweiten Studienjahres abgelegt werden.

Weitere Fächer

Chor

Orchester

Kammermusik

Grundlagen der Dirigiertechnik und Ensembleleitung
Literaturkunde
Musiksoziologie
Musikästhetik
Neue Musik
Neue Kompositionstechniken und Improvisation
Generalbaß - Partiturspiel
Rhythmik
Akustik
Italienisch für Sänger
Dramatischer Unterricht für Sänger
Korrepetition

Diese Fächer sind entsprechend dem Studienplan zu belegen.

(2) Orchesterabteilung

Prüfungsfächer

1. instrumentales Hauptfach	durchgehend durch den ganzen Studiengang
2. Pflichtfach Klavier *)	6-8 Semester
3. Hörerziehung	4 - 6 Semester bis Abschluß IV
4. Tonsatz	3 ~ 4 Semester bis Abschluß III
5. Musikgeschichte *)	5 Semester
6. Formenlehre und Analyse	4 Semester
7. Instrumentenkunde und Akustik	3 Semester
8. Orchesterstudien *)	6-8 Semester

*) Abschlußprüfungen können in der Regel erst nach der jeweiligen Mindeststudiendauer abgelegt werden.

Weitere Fächer

Orchester
Chor
Neue Musik
Rhythmik
Kammermusik und Ensemblespiel

Akustik
Unterrichtsmethodik

Diese Fächer sind entsprechend dem Studienplan zu belegen.

(3) Opernabteilung
Prüfungsfächer

1. Hauptfach Gesang	durchgehend
2. Pflichtfach Klavier *)	6-8 Semester
3. Italienisch *)	4 Semester
4. Hörerziehung	4-6 Semester bis Abschluß IV
5. Tonsatz	3-4 Semester bis Abschluß III
6. Musik- und Operngeschichte *)	5 Semester
7. Formenlehre und Analyse	4 Semester

*) Abschlußprüfungen können in der Regel erst nach der jeweiligen Mindeststudiendauer abgelegt werden.

Weitere Fächer

Dramatischer Unterricht
Korrepetition
Rhythmik und Körpererziehung
Ensemble
Unterrichtsmethodik

Diese Fächer sind entsprechend dem Studienplan zu belegen.

(4) Weiterführender Studiengang

Die Fächerbelegung richtet sich nach der Studienrichtung unter Berücksichtigung des Vorstudiums.